

Brandschutzordnung

DIN 14096 - B

Gebäudespezifische Ergänzungspunkte

Ergänzungspunkte zu

c) Brandverhütung

c 4 Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

- c.4.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind feuergefährliche Arbeiten in dafür bestimmten Werkstätten. Hier gilt die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung. Bei feuergefährlichen Arbeiten dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten im Arbeitsbereich befinden. Geeignete Feuerlöschmittel sind vorzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.

c 5 Feuer, offene Flammen und andere Zündquellen

- c.5.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten in Laboren. Hierbei dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten im Arbeitsbereich befinden. Es gilt die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung.

c 6 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

- c.6.3 Wärmeabgebende Geräte, bzw. Anlagen (z.B. in Werkstätten oder Laboren) dürfen nicht abgedeckt oder unmittelbar neben brennbaren Gegenständen aufgestellt werden und sind beim Verlassen des Raumes nach Möglichkeit abzustellen.

c 8 Verwahrung von brennbarem Abfall und Material

- c.8.6 Die Lagerung brennbarer Gegenstände in der Tiefgarage ist verboten.

c 9 Handhabung und Lagerung von brennbaren Gefahrstoffen

- c.9.1 Handhabung und Lagerung von brennbaren Gefahrstoffen sind nur gemäß den Angaben der Sicherheitsdatenblätter und den gesetzlichen Vorgaben zulässig.

c 10 Handhabung und Lagerung von Gasen

- c.10.1 Die Lagerung von Gasen darf nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen oder Lager-schränken und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

- c.10.2 Gasflaschen sind gegen Umfallen und Wegrollen zu sichern.

c 11 Handhabung und Lagerung radioaktiver Stoffe

- c.11.1 Beschaffung, Handhabung und Entsorgung von radioaktiven Gefahrstoffen oder Anlagen sind vorab mit der Strahlenschutzbevollmächtigten und der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität Kassel abzustimmen.

- c.11.2 Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzanweisung der Universität Kassel zu beachten.

c 12 Umgang mit Stäuben und Spänen

- c.12.1 Bei einer Staubdicke von mehreren Zentimetern kann es durch Selbstentzündung zu Glimmbränden kommen. Dies ist durch regelmäßige Reinigungen zu vermeiden.

- c.12.2 Durch die Aufwirbelung von Stäuben kann eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen. Bei starker Staubentwicklung ist der Raum nach außen zu lüften und ggf. zu verlassen.

c 13 Explosionsgefährdete Bereiche

- c.13.1 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen ausschließlich funkenfreie Werkzeuge und explosionsgeschützte Geräte und Anlagen verwendet bzw. eingebaut werden. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

 II 2G EEx ia IIC T6

Beispielkennzeichnung:

c 15 Küchenbereiche

- c.15.1 Durch Überhitzung von Fetten und Ölen kann es zur Entstehung von Fettbränden durch Selbstentzündung kommen. Fettbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.
- c.15.2 Dunstabzugshauben, Herdplatten und Backöfen sind regelmäßig zu reinigen. Fettrückstände sind zu entfernen.
- c.15.3 Backöfen und Herdplatten sowie Gasherde sind nach der Benutzung abzuschalten.

c 16 Ladestationen für Flurförderfahrzeuge

- c.16.1 Die Einrichtung des Ladeplatzes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.
- c.16.2 Im Bereich des Ladeplatzes dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- c.16.3 Einzelladegeräte müssen auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden.
- c.16.4 Ladegeräte dürfen nicht verdeckt werden.
- c.16.5 Für eine ständige Belüftung des Laderaumes ist während des Ladevorgangs zu sorgen.
- c.16.6 Der Zugang zu dem Ladeplatz ist für Unbefugte verboten.

c 17 Brennöfen

- c.17.1 Brennöfen dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Immobilienmanagement in Betrieb genommen werden.
- c.17.2 Im Wärmeabstrahlbereich von Brennöfen dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

c 18 Vermeidung von Fehlalarmen

- c.18.1 Durch unvorsichtiges oder unsachgemäßes Arbeiten sowie durch menschliches Fehlverhalten kann es zur Auslösung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlage kommen. Entsprechende Arbeiten oder Fehlverhalten können sein:
 - Rauchen oder der Konsum von E-Zigaretten (Verdampfern) u.ä.
 - Reinigung von Brandmeldern oder Handfeuermeldern
 - Auslösen eines Handfeuermelders bei Transportarbeiten
 - Auslösen eines Brandmelders durch Bau-, Instandhaltungs-, Renovierungs- oder Verschönerungsarbeiten (z.B. Bohren eines Loches neben einem Brandmelder)
 - Antrag zur Abschaltung einer Brandmeldeanlage nicht gestellt
 - Anstoßen eines Sprinklerkopfes
 - Aufwirbeln von Stäuben
- c.18.2 Arbeiten, bei denen die Abschaltung der Brandmeldeanlage erforderlich wird, sind mindestens einen Werktag vorher mittels Vordruck anzumelden und genehmigen zu lassen ([Formular AF 2.1-02 Abschaltung von Brandmeldern](#) / [Formular AF 2.1-01 Erlaubnis-schein feuergefährliche Arbeiten](#)). Sollte zusätzlich die Abschaltung einer Löschanlage erforderlich sein, ist dies mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten anzumelden und genehmigen zu lassen ([Formular AF 2.1-03 Abschaltung Löschanlage](#))
- c.18.3 Sollte ein Feueralarm versehentlich ausgelöst worden sein, ist der Einsatzleiter der Feuerwehr unverzüglich hierüber zu informieren.

d) Brand- und Rauchausbreitung

d 2 Brand- und Rauchschutztüren / Rauchschutzabtrennungen

- d.2.5 Im Gebäude befindet sich in dem Bereich 3. Obergeschoss ein Rauch- und Feuerschutzvorhang, der bei Rauchentwicklung bzw. Auslösung des Feueralarms im Gebäude automatisch herabfährt und verrauchte von rauchfreien Gebäudebereichen trennt. Der Absenkbereich dieses Vorhangs darf nicht, z.B. durch Abstellen von Gegenständen blockiert werden. Der Absenkbereich ist auf dem Boden markiert.

d 3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

- d.3.1 Durch Entrauchungsöffnungen im Gebäude werden im Brandfall heiße Brandgase aus dem Gebäude abgeführt, wodurch die Flucht von Personen aus dem Gebäude ermöglicht und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erleichtert werden soll.
- d.3.2 Durch die Auslösung der maschinellen Entrauchungsanlage kommt es zu einem erhöhten Geräuschpegel mit turbinenartiger Geräuschentwicklung.
- d.3.3 Eine Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen erfolgt manuell über orangefarbene Auslösestellen und automatisch.

e) Flucht- und Rettungswege

e 1 Allgemein

- e.1.2 Um im Alarmfall ein schnelles Handeln zu gewährleisten, sind alle Bediensteten aufgefordert, sich über vorhandene Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- Bestuhlungs-, Möblierungs- und Veranstaltungsflächenpläne o.ä. sind einzuhalten, um die erforderlichen Flucht- und Rettungswege zu gewährleisten.*
- In dem Gebäude stehen Fenster als Fluchtweg zur Verfügung. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.*



e 2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

- e.2.3 Notausgangstüren *und* -fenster dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

f 2 Meldeeinrichtungen

- f.2.1 Als Meldeeinrichtungen für Notfälle stehen im Gebäude folgende Möglichkeiten zur Verfügung
- *Handfeuermelder (rot) mit automatischer Brandmeldeanlage zur direkten Alarmierung der Feuerwehr*
 - *Hausalarmmelder (blau) ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr*
 - Telefone für die Alarmmeldung
 - *Notrufterminals im Gebäude*
- f.2.2 Durch Betätigung eines Handfeuermelders (rot), wird die Feuerwehr über die Brandmeldeanlage alarmiert, ein Feueralarm im Gebäude ausgelöst, sowie der universitätsinterne Notruf automatisch verständigt.
- f.2.3 Durch Betätigung eines Hausalarmmelders (blau), wird die Feuerwehr nicht automatisch alarmiert. Es erfolgt nur eine Alarmierung der Personen in dem jeweiligen Gebäude.
- f.2.4 In Bereichen ohne Brandmeldeanlage erfolgt die Brandmeldung nur über die Rufnummer 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst) oder über den internen Notruf der Universität.
- f.2.5 Im Außenbereich des Standortes Holländischer Platz befinden sich an verschiedenen Stellen Notrufsäulen, über die ein universitätsinterner Notruf getätigt werden kann.
- f.2.6 In dem Gebäude befinden sich Rauchwarnmelder, die nicht an das automatische Brandmeldesystem angeschlossen sind. Im Alarmfall ist der Notruf manuell zu tätigen und das Gebäude zu räumen.



f 4 Löscheinrichtungen

- f.4.1 In den Gebäuden befinden sich zur Brandbekämpfung Handfeuerlöscher *und Wandhydranten*.
- f.4.3 Im Bereich von Laboren befinden sich Notduschen, die im Falle eines Personenbrandes zum Löschen der Person verwendet werden können.
- f.4.4 Das Gebäude verfügt über eine Sprinkleranlage, die im Brandfall automatisch zielgerichtet mit der Brandbekämpfung beginnt. Der Wirkungsbereich der Sprinkleranlage darf nicht durch Einrichtungsgegenstände unwirksam gemacht werden.
- f.4.5 Die Räume 1, 2 und 3 verfügen über eine Gaslöschanlage, die im Brandfall automatisch ausgelöst wird. Bei Ertönen des Voralarms (lauter Signalton), ist der betreffende Bereich unverzüglich, innerhalb von 20 Sekunden, zu verlassen. Nach ca. 25 - 30 Sekunden wird der Bereich mit Löschgas geflutet. Danach besteht in dem Bereich unter Umständen Lebensgefahr! Der Bereich darf erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten wieder betreten werden.

g) Verhalten im Brandfall

- g.2 Feuerwehr per Telefon, Notruf 112 (*und mit rotem Handfeuermelder*) alarmieren.
- g.6 Aufzug nicht benutzen.



h) Brand melden

h 1. Allgemein

- h.1.2 Die Alarmierung erfolgt am schnellsten und sichersten durch die im Gebäude vorhandenen Handfeuermelder.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

i 1 Alarmsignale



- i.1.1 Im Gebäude sind folgende Alarmierungsarten / Alarmsignale vorhanden:

- *Akustische Alarmierung durch die automatische Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage (Heulton)*
- *Optische Alarmierung durch die automatische Brandmeldeanlage / Hausalarmanlage (Blitzleuchten)*
- *Automatische Durchsage*
- *Akustische Alarmierung durch Rauchwarnmelder*
- *Akustische und Optische Alarmierung durch Gaslöschanlagen (Signalhorn und Heulton in Verbindung mit Blitzleuchten)*
- *Alarmierung durch Brandschutzhelfer*innen mit Megafon (Sirensignal und Durchsage)*
- *Alarmierung durch Brandschutzhelfer*innen mit Trillerpfeife*

In anderen Gebäuden können die Alarmsignale variieren.

j) In Sicherheit bringen

j 1 Verhalten bei Erkennen einer Gefahrensituation, bzw. bei Auslösen eines Alarms

- j.1.6 Laufende Maschinen und Anlagen, sofern gefahrlos möglich, in sicheren Betriebszustand setzen.
- j.1.8 Aufzug nicht benutzen, auch wenn er noch fährt!
- j.1.11 Personen, die sich nicht selbstständig retten können (z.B. Rollstuhlfahrer*innen) sind mit dem Rollstuhl oder ggf. mit Hilfe eines Drehstuhls oder einem anderen geeigneten Mittel in einen rauchfreien Treppenraum *oder einen im Gebäude vorhandenen Rollstuhlfahrerwarteplatz* zu bringen. *Bei Nutzung eines Rollstuhlfahrerwarteplatzes ist über die dort vorhandene Notrufsprechstelle ein Notruf zum Sicherheitsdienst zu tätigen.* Die betroffene Person ist nach Möglichkeit zu weiter zu betreuen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- j.1.18 Fahrzeuge sind in der Tiefgarage stehen zu lassen.



k) Löschversuche unternehmen

k 1 Allgemein

- k.1.5 Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher *oder einer Notdusche oder ggf. mit dem Löschschlauch eines Wandhydranten*. Löschdecken, Decken, Mäntel, o.ä. sind zum Löschen von Personen ungeeignet.

k 2 Brandklassen von Feuerlöschern

- k.2.2 Brennendes Fett darf niemals mit Wasser oder Schaum abgelöscht werden.



k 3 Brände an elektrotechnischen Geräten / Anlagen

- k.3.2 Bei Bränden an elektrotechnischen Anlagen ist Folgendes zu beachten:
- Anlagen, wenn möglich, vom Stromnetz trennen bzw. Freischalten und gegen Wiedereinschalten sichern
 - Geeignetes Löschmittel verwenden
 - Sicherheitsabstände beachten

k 4 Brände an gasführenden Anlagen

- k.4.1 Brennende Gase dürfen nicht gelöscht werden, da durch die weiterhin austretenden Gase eine explosionsfähige Atmosphäre entsteht.
- k.4.2 Brennende Gase durch Absperren der Gaszufuhr zum Verlöschen bringen (Abschiebern). Eigenschutz beachten!
- k.4.3 Nicht vom Brand betroffene Gasflaschen sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

l) Besondere Verhaltensregeln

- l.2 Kulturgüter sind zu schützen und zu bergen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.
- l.3 Kommt es bei Maschinen, Anlagen und Versuchsaufbauten zu einer gefahrbringenden Überhitzung oder Rauchentwicklung, sind diese unverzüglich stillzusetzen und der Vorfall ist der / dem Leitungsverantwortlichen zu melden.